

Satzung der Rheinischen Notarkammer

vom 26. Mai 1962 (JMBl. NW 1963, 52 ff.)

zuletzt geändert am 24. April 2010 und nach Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2010 am 18. Juni 2010 verkündet (Amtl. Mitteilungen der RhNotK Nr. 1/2010)

I. Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Rechtsform und Sitz

- (1) Die in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen 'Rheinische Notarkammer'.
- (2) Die Rheinische Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Rheinische Notarkammer erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare, wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung.
- (2) Die Rheinische Notarkammer kann Fürsorge- und - nach näherer landesgesetzlicher Regelung - Versorgungseinrichtungen unterhalten.

- (3) Die Rheinische Notarkammer kann sich zur Wahrung des Ansehens der Notare und des in sie gesetzten Vertrauens an einer von Notarkammern unterhaltenen Einrichtung beteiligen, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, welche nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglicht.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Mitglieder der Kammer haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben.
- (2) Notare und Notarassessoren sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer berechtigt und verpflichtet.
- (3) Notare und Notarassessoren haben ein Recht auf Vortrag in eigener Sache, auf Einsicht in ihre bei der Kammer geführten Personalakten und, soweit nicht berechnigte Interessen entgegenstehen, auf Unterrichtung und Auskunft über alle sie betreffenden Angelegenheiten; auch insoweit besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Vor Entscheidungen, die für sie ungünstig sein oder ihnen nachteilig werden können, sind sie zu hören. Ihre Äußerung ist zu den Vorgängen zu nehmen.
- (4) An den Fürsorgeeinrichtungen der Kammer nehmen die Anwaltsnotare nicht teil.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident, ein Vizepräsident und drei weitere Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein; ein Vizepräsident und ein weiteres Mitglied müssen Anwaltsnotare sein.

§ 5

Wahlen

- (1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes in dieser Reihenfolge in geheimen und getrennten Wahlen. Eine Aussprache vor einem Wahlgang findet nur statt, wenn die Kammerversammlung sie beschließt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung für dessen restliche Amtszeit ein neues Mitglied; sind im Zeitpunkt des Ausscheidens seit der letzten Kammerversammlung mehr als sechs Monate verstrichen, so ist das neue Mitglied in der zweitfolgenden Kammerversammlung zu wählen.
- (3) Der Präsident der Kammer zeigt das Ergebnis der Wahl dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Präsidenten der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Köln an.

§ 6 Wahlordnung

- (1) Die Vorstandswahl ist vorzubereiten durch Wahlvorschläge, die der Kammer einzureichen sind. Sie können von jedem Mitglied der Kammer gemacht werden, auch gemeinschaftlich von mehreren. Sie müssen gemacht werden von dem für die Vorbereitung der Wahl zu bildenden Ausschuss (Wahlausschuss). Dem Ausschuss gehören an:
- a) die Notare, die aus den einzelnen Landgerichtsbezirken in den Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten gewählt worden sind,
 - b) weitere Mitglieder, die in den einzelnen Landgerichtsbezirken zu wählen sind.

In den Landgerichtsbezirken mit mehr als fünfundzwanzig Notaren werden in einer Versammlung dieser Notare zwei weitere Mitglieder, in den übrigen Landgerichtsbezirken wird ein weiteres Mitglied gewählt. Die Wahl soll mindestens fünf Monate vor der Vorstandswahl stattfinden. Ihre Ergebnisse sind der Kammer alsbald mitzuteilen.

- (2) Der Wahlausschuss wird vom Präsidenten spätestens drei Monate vor der Vorstandswahl einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu seiner Wahl führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz. Es ist der Entscheidung des Ausschusses überlassen, der Kammerversammlung für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes einen Vorschlag oder mehrere zu machen.
- (3) Für die Wahlen der Mitglieder des Wahlausschusses, seines Vorsitzenden und der vorzuschlagenden Personen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 18.
- (4) Die Vorschläge des Wahlausschusses werden den Mitgliedern der Kammer spätestens zwei Monate vor der Kammerversammlung übersandt. Wahlvor-

schläge, die von den Vorschlägen des Ausschusses abweichen, und spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung bei der Kammer eingegangen sind, werden bis spätestens drei Wochen vor der Kammerversammlung an die Mitglieder der Kammer versandt. Bei den Mitteilungen ist darauf hinzuweisen, ob für die Wahl die absolute Mehrheit oder nach § 7 Abs. 3 eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist.

- (5) Die Kammerversammlung wählt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Der Wahlleiter stellt vor den einzelnen Wahlgängen die Vorschläge fest und weist hin auf die für die Wahlen erforderlichen Mehrheiten.
- (6) Jedes Mitglied der Kammer kann bis zum Beginn des ersten Wahlganges einer jeden Wahl Wahlvorschläge machen und zurückziehen.
- (7) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte, im Falle des § 7 Abs. 3 zwei Drittel der gültigen Stimmen erhalten hat; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Kommt es im ersten Wahlgang zu keiner Entscheidung, so gilt Folgendes:

Diejenigen beiden Notare, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, werden zur Stichwahl gestellt. Der erste Wahlgang ist aber vor der Stichwahl ohne neue Vorschläge zu wiederholen, wenn durch Stimmengleichheit mehr als zwei Notare für die Stichwahl in Betracht kommen. Ergibt dieser wiederholte erste Wahlgang erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Gewählt ist in der Stichwahl, wer die für ihn erforderliche Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Erreicht derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, nicht die für ihn erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln, so folgt sofort eine Abstimmung, in der über seine Wiederwahl Beschluss zu fassen ist; Gleiches gilt, wenn das Los auf einen Teilnehmer fällt, der nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln wiedergewählt

werden kann. Wird die Wiederwahl des Teilnehmers in dieser Abstimmung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt, so ist die gesamte Wahl unter Ausschluss des nicht bestätigten Teilnehmers zu wiederholen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die weiteren Wahlen zum Vorstand.

- (8) Unbeschriebene oder aus einem anderen Grunde ungültige Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltungen. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit.
- (9) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kammer.
- (2) Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied der Kammer gewählt werden. Nicht wählbar ist,
 - 1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - 2. wer vorläufig seines Amtes enthoben ist für die Dauer der vorläufigen Amtsenthörung.
- (3) Wer zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten dem Vorstand angehört hat, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder aufgrund eines seine Wahl bestätigenden Beschlusses nach § 6 Abs. 7 Satz 8 wiedergewählt werden.

§ 8

Ablehnungsrecht

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist,
3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen des Amtes

- (1) Aus dem Vorstand scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus,
 1. wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegt; die Niederlegung darf nur erfolgen, wenn seit der Wahl einer der im § 8 Ziff. 1 und 3 genannten Gründe eingetreten ist,
 2. wer von der Kammerversammlung aus dem Vorstand abberufen wird,
 3. wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied aus den in § 7 Abs. 2 Ziff. I angegebenen Gründen verliert.
- (2) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied. Das Gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung als Notar.

§ 10

Aufgaben

- (1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Kammer.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. für die Belange der Kammer einzutreten,
2. die Mitglieder der Kammer in Angelegenheiten der Amtsführung zu beraten und zu unterstützen,
3. die Notare und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art Ermahnungen auszusprechen sowie bei den ein Mitglied der Kammer betreffenden Streitigkeiten zu vermitteln,
4. bei der Übernahme von Notarassessoren, der Ausschreibung und Besetzung von Notarstellen der Justizverwaltung Vorschläge zu unterbreiten und vor einer abweichenden Entscheidung Stellung zu nehmen,
5. zu Fragen des Rechts und der Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten, die die Bundesnotarkammer, die Justizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert,
6. Richtlinien für die Ausübung von Notariatsverwaltungen aufzustellen,
7. die Ausbildung, Fortbildung und Prüfung der Mitarbeiter der Notare zu regeln,
8. die Vertreter der Kammer in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu bestellen,
9. Beisitzer für das Disziplinargericht und das nach § 111 BNotO zuständige Oberlandesgericht vorzuschlagen,
10. den Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren zu erstatten.

(3) In allen Personal- und Standesangelegenheiten hat der Vorstand den Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht im Einzelfall berechnigte Interessen entgegenstehen. In den in Abs. 2 Ziffern 1 - 9 bezeichneten Angelegenheiten ist vor einer Entscheidung der Ausschuss zu hören.

- (4) In allen Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten ist vor einer Entscheidung der Ausschuss für Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten zu hören.
- (5) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vornahme bestimmter Geschäfte beauftragen.

§ 11

Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird bei seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so tritt an seine Stelle der zweite Vizepräsident. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eilige, unaufschiebbare Angelegenheiten kann der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied regeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (6) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse sowie für Notare und Notarassessoren, die an Aufgaben der Kammer mitarbeiten.
- (3) Auslagen können erstattet werden.

§ 14

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt nach Anhörung des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Vorstandsmitglie-

dem bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse, den Geschäftsführer der Kammer und alle Notare und Notarassessoren, die an Aufgaben der Kammer mitarbeiten.

- (2) Die Angestellten der Rheinischen Notarkammer sind hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen als Angestellte der Kammer bekannt werden, zu unbedingter Verschwiegenheit gegenüber jedermann schriftlich zu verpflichten.
- (3) Der Vorstand kann von der Schweigepflicht entbinden. Er soll von dieser Pflicht entbinden, wenn berechtigte Interessen nicht entgegenstehen.

III. Die Kammerversammlung

§ 16 Aufgaben

Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über

1. die Änderung der Satzung,
2. Richtlinien i. S. d. § 67 Abs. 2 BNotO,
3. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
4. Fürsorgeeinrichtungen und - nach näherer landesgesetzlicher Regelung - über Versorgungseinrichtungen,
5. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Mitgliedern der Kammer zu leistenden Beiträge,
6. Richtlinien über die Besoldung der Notarassessoren und die Erstattung der ihnen von der Kammer gewährten Bezüge.

§ 17

Einberufung

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Kammerversammlung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 BNotO) findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres statt.
- (3) Ist eine Kammerversammlung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 BNotO einzuberufen, so darf sie nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Die Notarassessoren können an der Versammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung zulassen.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Ein Mitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist, kein Stimmrecht. Bestehen Zweifel, so entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Das gilt nicht für Wahlen.
- (2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Beiträge der Anwaltsnotare bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwaltsnotare. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse über die Beiträge der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare.
- (4) Beschlüsse werden durch Handaufheben oder Zurufe gefasst, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis kann der Präsident namentliche Abstimmung anordnen. Die geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt § 6.

IV. Ausschüsse

§ 19

Ausschüsse

- (1) Vorstand und Kammerversammlung können beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Die Kammerversammlung bildet einen Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten. Mitglied dieses Ausschusses kann nicht sein, wer nicht als Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann. Im Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten führt der Präsident den Vorsitz.
- (3) Dem Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten gehören achtzehn Mitglieder an, die von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Aus jedem der neun Landgerichtsbezirke soll ein Notar beru-

fen werden, der der Kammerversammlung von den Notaren des Landgerichtsbezirks zur Wahl vorgeschlagen wird; von den weiteren neun Mitgliedern soll ein Notar aufgrund des Vorschlages der Notarassessoren in den Ausschuss gewählt werden.

- (4) Der nach § 6 Abs. 1 zu bildende Wahlausschuss schlägt der Kammerversammlung die Mitglieder für den Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten vor, die nicht von den Notaren der einzelnen Landgerichtsbezirke oder den Notarassessoren vorzuschlagen sind.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 finden für die Wahl zum Ausschuss für Personal- und Standesangelegenheiten sinngemäß Anwendung. Abweichend hiervon können die Mitglieder des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten, die von den Notaren der einzelnen Landgerichtsbezirke vorzuschlagen sind, in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn die Kammerversammlung nicht für alle oder einzelne Wahlvorschläge etwas anderes beschließt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten, das von den Notaren eines Landgerichtsbezirks oder von den Notarassessoren vorzuschlagen war, vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung für den Rest seiner Amtszeit auf Vorschlag der Notare des Landgerichtsbezirks oder der Notarassessoren ein neues Mitglied.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten, das nicht von den Notaren des Landgerichtsbezirks oder von den Notarassessoren vorzuschlagen war, vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen Vorstand und Personalausschuss für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied. Das gewählte Mitglied scheidet jedoch mit Ablauf der nächsten Kammerversammlung aus, wenn seine Wahl nicht von ihr bestätigt wird.

V. Niederschriften und Verkündungsblatt

§ 20

Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes, des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten und des Ausschusses für Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten werden Niederschriften aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form gefasste Beschlüsse ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

§ 21

Verkündungsblatt

Verkündungsblatt sind die „Amtlichen Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer“.

VI. Haushaltsführung

§ 22

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung festgestellt.
- (2) Der Vorstand erstattet der Versammlung jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens.
- (3) Über die Verwendung der Erträge des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Kammerversammlung kann hierfür Richtlinien geben.

§ 24

Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Kammerversammlung zu bestellenden Prüfern zu prüfen. Diese sollen jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellt werden, auf das sich ihre Prüfung erstreckt.
- (2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.